

URZĘDOWE.

(2273) Kundmachung. (1-3)

[Nr. 29.466.] Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Gorlice, Jasloer Kreises sistemisirten Dienststelle eines Stadtkassiers, womit eine Besoldung von 300 fl. CMze und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkautian verbunden ist, wird hiemit der Konkurs mit dem Bemerkung ausgeschrieben, dass der bestellte Stadtkassier auch verpflichtet sein wird, sich nach Massgabe seiner Fähigkeiten zu den anderen beim Magistrat vorkommenden Geschäften verwenden zu lassen.

Bewerber um diese Dienststelle haben bis zum 10ten Dezember 1856 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Gorlicer Magistrat und zwar, wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes im dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion;
- b) über die Befähigung für den Kassadienst, so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, dass jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben;
- c) über die Kenntniss der deutschen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so, dass darin keine Periode übergangen werde; — endlich
- e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Gorlicer Magistrates verhandelt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.
Krakau am 27. Oktober 1856.

(2266) Edikt. (1-3)

[Z. 5250.] Vom Krakauer k. k. städt. del. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei der königl. preussische Unterthan Albert Valentin Kopperschmidt Handelskommissionär hierorts am 31. Mai 1856 im Irrenhause ad Sanctum Spiritum ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben. Da nach den bestehenden Vorschriften die gesammte Erbverhandlung nach demselben der kompetenten königl. preussischen Abhandlungsinanz zusteht, so werden mittelst gegenwärtigen Ediktes alle Erben, Vermächtnisnehmer oder Gläubiger, welche österreichische Staatsbürger oder in österreichischen Staaten sich aufhaltende Fremde sind, und aus was immer für einem Titel Ansprüche auf den Nachlass zu stellen gedenken, aufgefordert ihre Forderungen binnen 90 Tagen vom Tage der letzten Einschaltung dieses Ediktes gerechnet, um so gewisser anzumelden, als sonst der Nachlass an die auswärtige Gerichtsbehörde oder an die von derselben zur Uebernahme gehörig legitimirte Person ausgefolgt werden würde. — Krakau am 18. Oktober 1856.

(2265) Edikt. (1-3)

[Z. 6018.] Ueber Ansuchen der hiesigen k. k. Finanz-Prokuratur werden mittelst gegenwärtigen Ediktes alle jene, welche den über die bei der Jasloer k. k. Sammlungskasse erlegte Kriegs-Darlehens-Obligation ddo 8. November 1794 Z. 4989 zu 3 1/2 % über 5 fl. 30 3/4 kr. auf die Gemeinde Lipina lautend ausgefertigt in Verlust gerathenen Cassaempfangsschein vom 13ten Dezember 1838 art. 43 in Händen haben, aufgefordert, diese Urkunde binnen einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen um so gewisser vorzubringen, als sonst diese Urkunde für nichtig gehalten, und der Aussteller darauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verpflichtet wäre. — Vom k. k. städt. del. Civil-Bezirksgerichte.
Krakau am 16ten Oktober 1856.

(2185) Konkurs-Kundmachung. (3)

[Nr. 9553.] Zur Besetzung der bei dieser k. k. Kreisbehörde erledigten mit dem Gehalte jährlich 200 fl. und der Amtskleidung verbundenen Amtsdienststelle wird hiemit der Konkurs bis 15. November 1856 ausgeschrieben.
Um diesen Dienstposten welcher im Grunde der a. h. Verordnung vom 19. Dezember 1853 ausschliesslich den betreffenden Militärpersonen vorbehalten ist, dürfen sich auch bei den k. k. Ämtern angestellte Diener oder Gehilfen bewerben, und haben ihre gehörig instruirten mit dem letzten Anstellungsdekret und den sonstigen Dokumenten versehenen Gesuche innerhalb der obigen Frist mittelst ihres vorgesetzten Amtes bei der k. k. Kreisbehörde zu überreichen.
Von der k. k. Kreisbehörde.
Krakau am 10ten Oktober 1856.

(2172) Konkurs-Kundmachung. (3)

[Nr. 25965.] Bei dem k. k. Nebenzollamt I. Klasse zu Bielitz, ist die Kontrollorstelle mit dem Jahresgehälter von 400 fl. nebst dem Genusse einer freien Wohnung oder des stimmungsmässigen Quartiergeldes und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Kaution im Gehaltsbetrage zu besetzen.
Bewerber haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Erforderlichen Geschäftsausbildung, ferner der Kenntniss der polnischen oder einer anderen slavischen Sprache, dann der Fähigkeit zur Leistung der Kaution und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. November 1856 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Rzeszow einzubringen. — Krakau am 9. Oktober 1856.

(2204) Kundmachung. (3)

[ad Nr. 29842.] Zur Besetzung der mit Erlass des hohen Unterrichtsministeriums vom 24. September 1. J. Z. 13737. 378. an der mit der Tarnower Kreis-Hauptschule vereinigten Unterrealschule neu sistemisirten Stelle eines zweiten technischen Lehrers, womit ein Gehalt von Vierhundert Gulden CMze verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. November 1. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche durch ihr vorgesetztes Amt, oder wenn sie bisher noch in keiner Bedienstung stehen, durch das betreffende k. k. Bezirksamt beim bischöflichen Konsistorium in Tarnow einzubringen.
K. k. Landes-Regierung.
Krakau am 10. Oktober 1856.

(2271) Edikt. (1-3)

[Z. 3957.] Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Theilnehmer, welche aus der in der galiz. Landtafel Dom. 129. pag. 79. n. 4. on. auf dem Gute Głogoczów, maly Dwór intabulirte Cautio pr. 3000 fl. w. w. das gewesenen Gränzkammerers Bochnauer Kreises Ignaz Smagłowski ein Recht anzusprechen haben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wieder dieselben Karolina Gräfin Potocka die Klage unterm praes. 6. August 1855 Z. 26.927 beim beständigen k. k. Lemberger Landrechte wegen Extabulirung dieser Cautio aus dem Gute Głogoczów, maly Dwór überreicht und um richterliche Hilfe gebethen.

Da die weitere Verhandlung in diesem Rechtsstreite nach den Vorschriften der Civil-Jurisdiktions-Norm zur Kompetenz des k. k. Landesgerichtes in Krakau gehört, und der frühere Curator der Belangten H. Adv. Dr. Rayski von der Vertre-

tung entbunden wurde, so wird nach der bereits von demselben erstatteten Einrede die Tagsatzung zur Replik und weiteren mündlichen Verhandlung auf den 25. November 1856 um 10 Uhr Vormittags hierzueits angeordnet, und zur Vertretung der dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Belangten auf ihre Gefahr und Kosten der hiesige Landesadvokat Dr. Witski mit Substituierung des Landesadvokaten Dr. Alth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung weiter verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
Vom k. k. Landesgerichte.
Krakau den 13. Oktober 1856.

Z. 6251 Edikt. (2267-2-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens des Herrn Titus v. Dunin, Valeria Danin, verheirathete Freinin von Baum und Konstantia Danin bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 33 pag. 276 n. haer. 2 in 2/3 Theil auf den Namen des Adam und Christine Piszarskowie und dom. 172 pag. 262 n. haer. 7 et 9 auf den Namen des Teodor, Titus, Valeria und Konstantia Danin vorkommenden Gutes Głębocice dolne Behufs der Zuweisung des mit Erlass des k. k. Ministeriums des Inneren vom 16 Juni 1855 Z. 2549 für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungskapital pr. 13,605 fl. 42 1/2 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10. December 1856 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale geniessen;
- c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; und dass er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital-Vorschuss überwiesen werden, oder im Sinne des §. 27. des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.
Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Rzeszow den 7. Oktober 1856.

(N. 9321) Edikt. (1950-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der Fr. Katharina Gräfin Potocka geb. Bracka bürgerlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Krakauer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 4 pag. 423, D. 4. p. 429 und Dom. 168 pag. 144, dann Dom. 4 pag. 431 u. Dom. 168 pag. 150, vorkommenden Güter Żurawicki wielkie oder długi, Żurawicki male oder Kamienica und Zalesie Behufs der Zuweisung des laut Zurschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 23 Juni 1854 Z. 1581 für obiges Gut Pisary mit 5100 fl. C. M., für die Attinenzien Dubie mit 4988 fl. 50 kr. CM. und Żary mit 3578 fl. 40 kr. CM. bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals diejenigen denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 25. November 1856 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale geniessen;
- c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen

würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850. getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8ten November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.
Krakau am 10. September 1856.

(2277) Edikt. (1-3)

[Z. 4109.] Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Zofia Borowska geb. Rosnowska und Felix Rosnowski erklärten Erben nach Adalberth Rosnowski bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 60 pag. 105 vorkommenden Gutes Urzewice oder Urzeiowice Behufs der Zuweisung des mit Erlass der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 2. Mai 1856 Z. 1909 für obiges Gut definitiv festgestellten Entschädigungskapital pr. 31,341 fl. 52 1/2 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf dem genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 21. Jänner 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale geniessen;
- c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.
Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Rzeszow den 21. Oktober 1856.

(2278) Aufforderungs-Edikt. (1-3)

[4083.] Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Wladimir Grafen Dzieduszycki bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 4 pag. 423, D. 4. p. 429 und Dom. 168 pag. 144, dann Dom. 4 pag. 431 u. Dom. 168 pag. 150, vorkommenden Güter Żurawicki wielkie oder długi, Żurawicki male oder Kamienica und Zalesie Behufs der Zuweisung des laut Erlasses der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. März 1856 Z. 1015 für obige Güter, und zwar: Żurawicki wielkie oder długi mit 13,771 fl. 42 1/2 kr., Żurawicki male oder Kamienica mit 19,634 fl. 32 1/2 kr., und Zalesie mit 2601 fl. 45 kr. CM. definitiv ermittelten Urbarial-Entschädigungskapitals diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 22. Jänner 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale geniessen;
- c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die

Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital-Vorschuss nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850. getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.
Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Rzeszow den 21. Oktober 1856.

(2279) Edikt. (1-3)

[Z. 5274.] Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Herrn Michael Romer und Frau Katharina Romer bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 292 pag. 66 vorkommenden Gutes Kaśna góra Behufs der Zuweisung des mit Erlass der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. Dezember 1855 Z. 7312 für obiges Gut Kaśna góra bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 11,418 fl. 17 1/2 kr. C. M., diejenigen denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit, aufgefordert ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. Dezember 1856, beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale geniessen;
- c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; dass er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8ten November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes
Neu-Sandez den 14. Oktober 1856.

(Z. 6151) Edikt. (2281-1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Eufrozine Sacharkiewicz Vormünderin der minderjährigen Cecile, Celestine, Ludowika, Sofie und Maria Sucharkiewicz bürgerlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 377 pag. 334 n. 11 haer. vorkommenden Gutes Posadowa Behufs der Zuweisung des mit Erlass der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau vom 31. Mai 1855 Z. 3486 für obiges Gut Posadowa bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 7,852 fl. 15 kr. CM., diejenigen denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Dezember 1856, beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale geniessen;
- c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Massgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte; dass diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital-Vorschuss auch für die auf den obigen Entlastungs-Kapital-Vorschuss geltenden noch zu ermittelnden Beträge der Entlastungs-Kapital gelten wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.
Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes,
Neu-Sandez am 14ten October 1856.

(2280) Edikt. (1-3)

[5597.] Vom k. k. Neu-Sandezer Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Frau Josefa de Buttery Kuczyńska Hypothek gläubigerin und des H. Josef Kozłowski bürgerlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 64 pag. 303 vorkommenden Gutes Lubienko Behufs der Zuweisung des mit Erlass der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau vom 11. Oktober 1855 Z. 6241 für obige Gut Lubienko bewilligten Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 7,107 fl. C. M., d. e. j. e. n. i. g. e. n. denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprü-

